

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 103 (2012)

Heft: 5

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das erwartet die Branche von der Energiestrategie 2050



Michael Frank,
Direktor des VSE

In den Debatten um die künftige Energiepolitik droht schnell der Überblick verloren zu gehen: Viele Massnahmen werden diskutiert, viele Anliegen vorgebracht. Da hilft es, sich auf Grundsätze zu besinnen. Der VSE hat dies getan und die Kernanliegen für die Energiestrategie 2050 formuliert. Fünf Punkte, deren Anfangsbuchstaben das Wort SMART ergeben und für eine smarte Politik stehen:

- **Stabile Rahmenbedingungen:** Investitionen, die wie in der Strombranche auf Jahrzehnte angelegt sind, benötigen ein verlässliches und vorhersehbares Umfeld. Eine Hü-hott-Politik wäre deshalb verheerend.
- **Markt:** Marktpreise senden Knappheitssignale aus, diese sorgen für den sorgsamen Umgang mit knappen Ressourcen und fördern eine bedarfsgerechte Produktion. Markt ist zudem Voraussetzung für die verstärkte Integration in Europa, welche durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig wird. Wer Ja sagt zu einer neuen Energiepolitik, muss deshalb Ja sagen zum Markt.

■ **Anreize:** Investitionen in erneuerbare Energien und neue Netzinfrastruktur müssen sich lohnen. Dies bedingt vor allem eine angemessene Verzinsung des Kapitals. Regulatorische Preisdrückerei lässt sich mit den Zielen der Energiestrategie 2050 nicht vereinbaren.

■ **Realismus:** Ohne Visionen werden keine neuen Ziele erreicht. Doch Visionen sind nicht gleichzusetzen mit reinem Wunschdenken. Potenziale für Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind deshalb realistisch und faktenbasiert einzuschätzen. Utopien helfen nicht weiter, eine neue Energieversorgung zu gestalten.

■ **Technologieneutralität:** Ob CO₂ aus einem Gaskombikraftwerk oder einer Wärmekraftkopplungsanlage stammt, ist dem Klima letztlich egal. Ebenso spielt es keine Rolle, ob ein Gaskraftwerk im In- oder Ausland steht. Auch ob fossile Brennstoffe zum Heizen oder zur Stromgewinnung verbrennen, ändert die Bilanz der Treibhausgase nicht. Die Energiestrategie erfordert deshalb technologieneutrale Regelungen.

Die Pläne zur Energiepolitik der Schweiz werden sich an diesen Grundsätzen messen lassen müssen.

Ce que la branche attend de la stratégie énergétique 2050

Michael Frank, Le risque de perdre la vue d'ensemble dans Directeur de l'AES les débats sur la future politique énergétique est relativement grand: de nombreuses mesures

font l'objet de discussions, de nombreuses requêtes sont déposées. Définir des principes de base peut être une aide précieuse. C'est ce qu'a fait l'AES en formulant cinq requêtes centrales pour la stratégie énergétique 2050 :

■ **Conditions-cadres stables:** les investissements tels que ceux effectués durant des décennies dans la branche électrique nécessitent un cadre fiable et prévisible. Une politique à hue et à dia serait catastrophique.

■ **Marché:** les prix du marché donnent des signaux quant à une éventuelle pénurie des ressources, signaux qui incitent à une utilisation parcimonieuse des ressources et à une production axée sur les besoins. De plus, le marché est une des conditions pour que la Suisse soit mieux intégrée en Europe, intégration nécessaire pour le développement des énergies renouvelables. Un oui à une nouvelle politique énergétique implique donc un oui au marché.

■ **Incitations:** les investissements dans les énergies renouvelables et l'infrastructure de réseau doivent être rentables.

Ce qui implique notamment une rémunération appropriée du capital. Une baisse régulatoire des prix va à l'encontre des objectifs de la stratégie énergétique 2050.

■ **Réalisme:** aucun nouvel objectif ne peut être atteint sans vision. Toutefois, les visions ne sont pas de simples désirs. C'est la raison pour laquelle il faut évaluer les potentiels de l'efficacité énergétique et des énergies renouvelables avec réalisme et en se basant sur des faits. Les utopies n'aident pas à concevoir un nouvel approvisionnement énergétique.

■ **Neutralité des technologies:** que le CO₂ provienne d'une centrale à gaz à cycle combiné ou d'une installation de couplage chaleur-force n'a aucune importance pour le climat. De même qu'une centrale à gaz soit construite en Suisse ou à l'étranger ne joue aucun rôle. Que des combustibles fossiles soient brûlés pour chauffer ou pour produire de l'électricité ne change en rien le bilan des gaz à effet de serre. C'est pourquoi la stratégie énergétique exige des réglementations neutres d'un point de vue technologique.

Les plans pour la politique énergétique de la Suisse devront être évalués en fonction de ces principes.

Sowjetische Verhältnisse?



Thomas Zwald,

Bereichsleiter Politik
des VSE

Der vom Bundesrat angestrebte massive Zubaue erneuerbarer Energien wirft die Frage nach dem Schicksal des seit 2009 geltenden Systems der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auf. Während die einen eine unbegrenzte KEV für sämtliche Technologien fordern, kritisieren andere das ungenügende Kosten-Nutzen-Verhältnis des Fördersystems und verlangen dessen Reform oder gar Abschaffung.

Seitens der Politik ist die Versuchung natürlich zum Teil vorhanden, dem durchaus populären Anliegen nach einer Ausweitung der staatlichen Förderung nachzugeben. Dies umso mehr, als Tausende von (Kleinst-)Projekten in der «Warteschlange» verharren, was in der Tat kein besonders schönes Bild abgibt.

Ein namhafter Energiepolitiker sieht sich diesbezüglich an sowjetische Verhältnisse erinnert. Der bildhafte Vergleich mit dem stoisch Schlange stehenden «Homo Sovieticus» vor halbleeren, trostlosen Lebensmittelläden ist kraftvoll und auch nicht ganz verkehrt. Letzteres deshalb, weil in beiden Fällen anstelle von Marktpreisen staatlich

administrierte Preise gelten, was für einen Überhang beim Angebot («KEV-Warteschlange») beziehungsweise bei der Nachfrage («Sowjet-Warteschlange») sorgt.

Deshalb ist bei der staatlichen Förderung erneuerbarer Energien verstärkt auf marktwirtschaftliche Instrumente zu setzen. Dazu bedarf es grundlegender Verbesserungen am bestehenden KEV-System. Die Prämisse muss dabei «möglichst viele Kilowattstunden pro Förderfranken» lauten, womit die verfügbaren KEV-Gelder hin zu marktnahen Technologien gelenkt werden. Gefragt sind ferner Tarife, welche sich an der Nachfrage orientieren, und eine im Vergleich zu heute deutlich kürzere Förderdauer.

Der Bundesrat ist sich der Schwächen des geltenden KEV-Regimes bewusst. Dessen Umbau ist denn auch Bestandteil seines kürzlich definierten ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050. Zumindest einzelne Umbauelemente gehen dabei in die hier geforderte marktwirtschaftliche Richtung, was zu begrüßen ist. Freilich wird aber erst die vom Bundesrat zu leistende Konkretisierung zeigen, ob sich inskünftig niemand mehr vor sowjetischen Verhältnisse fürchten braucht.

Comparaison avec l'Union soviétique ?

Thomas Zwald,

Responsable
Politique de l'AES

L'accroissement des énergies renouvelables souhaité par le Conseil fédéral soulève la question de savoir ce que deviendra le système de la rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC) en vigueur depuis 2009. Alors que certains revendiquent une RPC illimitée pour toutes les technologies, d'autres critiquent le faible rapport entre l'utilité et les coûts du système de subvention et exigent sa réforme, voire sa suppression.

Du côté des politiciens, la tentation de céder aux souhaits d'étendre la rétribution de l'Etat existe partiellement. Et ce, d'autant plus que des milliers de (petits) projets sont en attente, ce qui ne donne pas particulièrement une bonne image du système.

A ce sujet, un politicien connu du domaine de l'énergie évoque des comportements soviétiques. La comparaison avec un « homo sovieticus » faisant stoïquement la queue devant un magasin d'alimentation triste et à moitié vide est une image forte qui n'est pas tout à fait fausse. Surtout parce que, dans les deux cas, les prix administrés par l'Etat

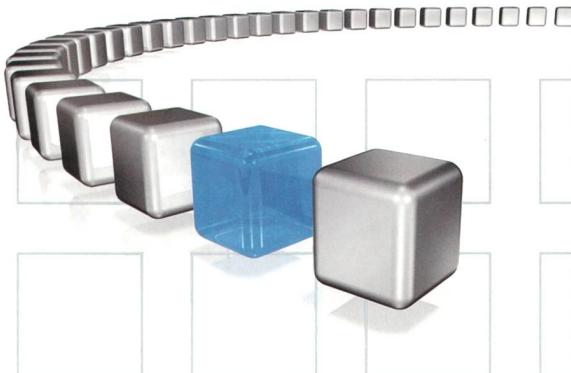
remplacent les prix du marché, ce qui engendre un excédent au niveau de l'offre (file d'attente pour la RPC) et de la demande (file d'attente soviétique).

C'est pourquoi il faut davantage miser sur des instruments d'économie de marché pour la promotion des énergies renouvelables par l'Etat et procéder à des améliorations fondamentales du système RPC actuel. La devise du système doit être « le plus de kilowattheures par franc de subvention », permettant ainsi d'orienter les fonds de la RPC vers les technologies proches du marché. Des tarifs en fonction de la demande, ainsi qu'une durée de subvention nettement plus courte qu'aujourd'hui, sont également exigés.

Le Conseil fédéral est conscient des faiblesses du régime de la RPC. Son adaptation fait aussi partie du premier paquet de mesures défini récemment dans le cadre de la stratégie énergétique 2050. Certains points de l'adaptation vont au moins dans le sens de l'économie de marché revendiquée, ce qui est à saluer. La concrétisation par le Conseil fédéral nous montrera si à l'avenir plus personne ne doit craindre une comparaison avec l'Union soviétique.

OPTIMATIK

Mobile Zählerdatenerfassung
Smart Metering
Zählerfernauslesung
Energiedatenmanagement
Energieabrechnung/CRM
Business Process Management



ENERGIEMARKTSYSTEME AUS EINER HAND

Optimatik ist Ihr leistungsstarker Partner, der durch Know-how und konsequente Brancheausrichtung Ihre Energiemarktsysteme optimal einführt und integriert. Wir unterstützen Sie gesamtheitlich bei der Realisierung Ihrer Projekte. Damit Sie sich um Ihre Kerngeschäfte kümmern können.

www.optimatik.ch

BESUCHEN SIE UNS AN DEN
POWERTAGEN IN ZÜRICH
12. – 14. JUNI: HALLE 6 · STAND F15

Optimatik AG
Gewerbezentrum Strahlholz 330
CH-9056 Gais
T +41 71 791 91 00

Bureau Romandie
Chemin du Closalet 4
CH-1023 Crissier
T +41 21 637 21 00

MULTIBOX



Vorteil beim Hausanschluss: Überzeugend in Design, Ökologie und Innovation.

<http://multibox.schurter.ch>  **SCHURTER**
ELECTRONIC COMPONENTS



Gut, dass wir auf Magnetfelder spezialisiert sind.

- **Messung**
- **Berechnung**
- **Planung / Ausführung von Abschirmungen**

Egal, ob Sie gesetzliche Grenzwerte oder – im Sinne der Vorsorge – tiefstmögliche Werte für niederfrequente Magnetfelder einhalten müssen, bei uns erhalten Sie Lösungen aus einer Hand. Wir bieten neben Beratung und Planung von optimalen Feldreduktionsmaßnahmen auch die fachgerechte Montage von Abschirmungen.

Zudem führen wir auch normenkonforme Magnetfeldmessungen und Berechnungen von Anlagen durch.



Ihr kompetenter Partner rund um Magnetfelder.


Magnetfeld-Abschirmtechnik

Systron EMV GmbH · Bubikonerstr. 45a · 8635 Dürnten
Tel. 055 250 53 20 · Fax 055 250 53 21
www.systron.ch

Justitia mit Augenbinde – wann stört eine Blendung das Wohlbefinden?

Kommentar zum Bundesgerichtentscheid 1C_177/2011 vom 9. Februar 2012

Solaranlagen sind im Trend. Die Politik fordert verdichtetes Bauen. Dadurch öffnet sich ein Spannungsfeld, das künftig vermehrt zu Gerichtsfällen wie dem nachfolgend kommentierten führen wird.

Susanne Leber

Auf dem geknickten Walmdach seines Wohnhauses montierte B eine durch die Einwohnergemeinde baubewilligte Solaranlage. Diese besteht aus sieben, in einer Reihe auf der südöstlichen Dachseite angebrachten Sonnenkollektoren mit einer Absorberfläche von rund 15m². Luftlinie gemessen beträgt die kürzeste Distanz von der Solaranlage zum Nachbargrundstück rund 10m, bis zur Südfassade des Wohnhauses auf dem Nachbargrundstück beträgt sie rund 20m.

Zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Solaranlage reichte A, die Eigentümerin des Nachbargrundstücks, eine baupolizeiliche Anzeige bei der Einwohnergemeinde ein. A machte geltend, die Solaranlage verursache Blendwirkungen auf ihrem Grundstück und verlangte die Sanierung der Anlage und, als vorsorgliche Massnahme, deren Abdeckung für die Dauer des Verfahrens in den Monaten August bis Oktober und März bis Mai. A unterlag mit ihren Begehren vor allen kantonalen Instanzen, zuletzt vor dem kantonalen Verwaltungsgericht (VG), vor dem nur noch die Sanierung der Solaranlage beantragt worden war. In der Folge gelangte A mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Sie verlangte in der Hauptsache, das Urteil des VG sei aufzuheben und es sei die Sanierung der Solaranlage anzuordnen. Die Beschwerdeführerin begründete ihr Begehren damit, der Sachverhalt sei durch die Vorinstanz mangelhaft und willkürlich in Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt worden und das Urteil der Vorinstanz verletze das Umweltschutzgesetz (USG).

Während des bundesgerichtlichen Verfahrens reichte die Beschwerdeführerin ein Gutachten mit gemessenen Blendwerten ein. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hatte sowohl vor der Vorlage des Parteigutachtens als auch nach dessen Durchsicht, bestätigt, dass das Urteil des VG im Einklang mit der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes stehe.

Rechtliche Erwägungen des Bundesgerichts

Aus dem Bundesgerichtentscheid ergibt sich Folgendes.

Keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung

Das Bundesgericht schützt die vorweggenommene antizipierte Beweiswürdigung des VG. Nicht schädlich ist, dass das VG anlässlich seines Augenscheins die Blenddauer und -intensität mit mehreren Personen an verschiedenen Orten des Grundstückes der Beschwerdeführerin begutachtete und dabei die Lichtstärke nur aufgrund der eigenen Wahrnehmung und nicht unter Zuhilfenahme von Messgeräten erfasste. Das Fehlen einer Messung sei nicht zu beanstanden, da mehrere Personen die Blendung beurteilten, zumal ja keine wissenschaftlich gesicherten Grenzwerte hinsichtlich Blendungen beständen, die im vorliegenden Kontext sachgerecht wären. Es ist auch nicht willkürlich, dass das VG davon ausging, empfindliche Personengruppen wie Kinder und ältere Menschen würden natürlicherweise den Blick abwenden, wenn sie geblendet werden, und dass auch diese Personengruppen nicht so lange in die Blendquelle schauten, bis ihre Augen geschädigt sind.

Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs

Gemäss Bundesgericht ist der sich aus dem rechtlichen Gehör abgeleiteten Begründungspflicht Genüge getan, wenn das VG sich bei der Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränkt. Es genügt, wenn aus der Begründung ersichtlich ist, weshalb die Behörde in einem bestimmten Sinn entschieden hat. Eine Auseinandersetzung mit ausländischen Regelwerken und Urteilen anderer Gerichte zu allenfalls vergleichbaren Sachverhalten – im vorliegenden Fall mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Verwaltungsgerichts Zürich – hat nicht notwendigerweise zu erfolgen.

Sanierungspflicht versus Emissionsbegrenzungspflicht

Die Beschwerdeführerin verlangte, die blendende Solaranlage sei zu sanieren. Das Bundesgericht hält fest, dass die in Artikel 16ff. USG enthaltene Sanierungspflicht nur Anlagen betrifft, die älter sind als die Vorschriften, denen sie nicht entsprechen (nachträgliche Fehlerhaftigkeit). Die Solaranlage wurde im Jahr 2005 baubewilligt erstellt und die einschlägigen Umweltnormen haben seit Erteilung der Baubewilligung nicht geändert. Es liegt deshalb keine nachträgliche, sondern – wenn überhaupt – eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit vor. Damit lief die Forderung nach einer Sanierung (Art. 16ff. USG) ins Leere.

Wo, wie im vorliegenden Fall, die Immissionen bei der Erteilung der Bewilligung nicht oder nicht vollständig vorausgesehen wurden oder wenn eine zuverlässige Prognose nicht möglich ist und sich in der Folge vorschriftwidrige Emissionen realisieren, ist die nachträgliche Anordnung von Massnahmen zur Emissionsbegrenzung im Sinne von Artikel 11 USG zu prüfen.

Emissionsbegrenzung (Art. 11 USG)

Die Grundsätze der Emissionsbegrenzung sind in Artikel 11 USG enthalten. Emissionen sollen mit Massnahmen an

der Quelle begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG). Emissionen sind, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung, im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter der Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG).

Ob Massnahmen zur Emissionsbegrenzung anzutragen sind, wird in zwei Schritten geprüft. Erstens ist zu klären, ob die Solaranlage den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten umweltschutzrechtlichen Bestimmungen tatsächlich nicht entspricht. Zweitens ist zu prüfen, ob die nachträgliche Anordnung von Emissionsbegrenzungsmassnahmen verhältnismässig ist.

Konformität mit den umweltschutzrechtlichen Bestimmungen

Das USG bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und -räume vor schädlichen und lästigen Einwirkungen, wie etwa Strahlen, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen erzeugt werden (Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 USG). Dazu gehört das Sonnenlicht, das von einer Solaranlage reflektiert wird. Ob schädliche oder lästige Einwirkungen vorliegen, wird anhand der vom Bundesrat nach Artikel 13 USG festgelegten Immissionsgrenzwerte beurteilt.

Für den Schutz vor sichtbarem Licht bestehen keine bauaufsichtlichen Immissionsgrenzwerte. In einem solchen Fall hat der Richter in Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 USG die Begrenzung der schädlichen und lästigen Einwirkungen gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen über die Immissionsgrenzwerte und über die Sanierungen (Art. 11 bis 14 und 16 bis 18 USG) festzusetzen (BGE 1C_105/2009 vom 13. 10. 2009; E. 3.1).

Artikel 14 USG zeigt auf, nach welchen Grundsätzen die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen festgelegt werden. Obwohl für Luftverunreinigungen aufgesetzt, enthält Artikel 14 USG allgemeine Regeln, die auch für die Beurteilung von Strahlenimmissionen massgebend sind, für die keine Grenzwerte bestehen (BGE 124 II 219 E. 7a S. 230). Immissionsgrenzwerte sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung, Einwirkungen unterhalb dieses zu bestimmenden Grenzwertes, Men-

schen, Tiere und Pflanzen, deren Lebensgemeinschaften und -räume nicht gefährdet werden, die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört, Bauwerke nicht beschädigt und die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich Lästigkeit und Schädlichkeit der Strahlung folgte das Bundesgericht der Stellungnahme des BAFU, wonach nicht ausschliesslich auf die Zeitdauer abzustellen sei, in der eine Absolutblendung (Leuchtdichte, an welche sich das Auge nicht mehr anpassen kann) vorliege, sondern in die Beurteilung auch die Intensität der Reflexionen während dieser Zeit mit einzubeziehen sei. Das Gericht beurteilte reflektiertes Sonnenlicht, das sich in den fraglichen Monaten (März bis Mai; August bis Oktober) als im Maximum 90 Mal höher als die Schwelle zur Absolutblendung, aber mehr als 160 Mal unter der Leuchtdichte des direkten Sonnenlichts erweist und das an fünf bestimmten Immissionsorten je während rund 20 bis 40 Min. das Mass einer Absolutblendung erreicht, als nicht erheblich störend und lästig im Sinne von Artikel 14 USG. Die Schädlichkeit der Blendwirkung wird gestützt auf die im Vergleich mit dem Sonnenlicht geringe Leuchtdichte und den natürlichen Abwehrreflexen des Menschen verneint.

Die Beschwerdeführerin hatte auch eine Verletzung der Bestimmungen bezüglich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung geltend gemacht. Emissionen sind unabhängig von der bestehenden Belastung im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art 11 Abs. 2 USG). Das Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist jedoch auf marktwirtschaftlich geführte, gewinnorientierte Unternehmen zugeschnitten. Es fällt dahin, wenn die Quelle, von der die Immissionen ausgehen, nicht einem marktwirtschaftlich geführten Unternehmen zuzuordnen ist. In einem solchen Fall ist dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung Rechnung zu tragen (BGE 127 II 306 E. 8, S. 318).

Es fragt sich, mit welchem Aufwand eine Begrenzung der Emissionen erzielt werden kann. Nicht relevant sind gemäss Bundesgericht die Höhe der ursprünglichen Investitionen in die Anlage und die Wertminderung der beschwerdeführerischen Liegenschaft zufolge der Immissionen. Letztere haben indirekt Einfluss, indem sie für die Beurteilung der Verhäl-

nismässigkeit miteinbezogen werden. Vorliegend war eine andere Oberflächenbeschichtung der Sonnenkollektoren nicht möglich und eine Umplatzierung der Kollektoren wurde von der Vorinstanz als zu kostspielig erachtet, weil die heutige Ausführung genau auf die Form des Daches angepasst ist. Das Bundesgericht schützte diese Überlegungen.

Verhältnismässigkeit nachträglich angeordneter Massnahmen

Da das Bundesgericht eine Verletzung von umweltschutzrechtlichen Vorgaben durch die Solaranlage verneint hatte, erübrigte sich hier die Abklärung, ob eine nachträgliche Anordnung emissionsbegrenzender Massnahmen (Art. 11 Abs. 3 USG) verhältnismässig wäre.

Kommentar

Das Bundesgericht selber hält noch fest, dass bei der Installation von Sonnenkollektoren dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen ist. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend dürfen nur Produkte mit möglichst geringer Blendwirkung verwendet werden. Es handelt sich um eine bauaufsichtliche Pflicht, die auch besteht, wenn die Anlage nicht bauwilligspflichtig ist.

Das Bundesgericht macht keine Differenzierung zwischen schädlichen und erheblich störenden, d.h. lästigen Einwirkungen. Für beide sind die Einwirkungsdauer und die Einwirkungsintensität massgeblich. Beide bedingen, dass der (zu definierende) Immissionsgrenzwert überschritten wird. Lästig sind demnach Einwirkungen, die zwar über dem Grenzwert liegen, aber in der festgestellten Dauer und Ausprägung noch nicht schädlich sind.

Für die Abklärung zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nach Artikel 11 Absatz 2 USG ist das Element der wirtschaftlichen Tragbarkeit als solches, nur bei Unternehmungen, die nach marktwirtschaftlichen Prinzipien, d.h. gewinnorientiert betrieben werden, zu untersuchen. Gemäss zitiertem Bundesgerichtentscheid (BGE 127 II 306, S. 317) kann nicht auf die Rechtsform des Unternehmens abgestellt werden. Der Unternehmenszweck ist gestützt auf die Statuten zu klären. Auch Aktiengesellschaften können für andere als wirtschaftliche Zwecke gegründet werden.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht, susanne.leber@strom.ch

Neu: Human Power Generator zu mieten

Der VSE erhält regelmässig Anfragen von Mitgliedern oder Schulen für Demonstrationsobjekte zu alternativen Stromerzeugungsarten. Nun verfügt der Verband über einen Human Power Generator (12 V), der mit den Füssen oder Händen angetrieben werden kann. Er zeigt anschaulich, welcher Körpereinsatz notwendig ist, um elektrische Geräte zu betreiben. Auch lässt sich der Unterschied zwischen dem Energiebedarf einer Glühbirne und einer Sparlampe persönlich erleben.

Der Human Power Generator, der per sofort beim VSE gemietet werden kann, eignet sich unter anderem für Messestände oder Demonstrationen in Schulklassen. Geliefert wird er mit einem Gerätekasten, mit dem zwei verschiedene Lampen getestet werden können, sowie Kabel, um elektronische Geräte



Mittels Körperkraft lässt sich Strom erzeugen.

auszuprobieren. Die Apparatur ist versandfähig.

Weitere Informationen und Bestellung:
Andre.Raess@strom.ch

VSE jetzt auf Twitter

Um schnell über Ereignisse aus der Schweizer Strombranche zu informieren, ist der VSE nun auch auf der Social-Media-Plattform Twitter aktiv. Die Twitter-Konten lauten @vse_stromnews (deutsche Sprache) und @aes_electronews (französische Sprache). Mn

Der Verband begrüßt die Intersys AG als Mitglied

Der Vorstand des VSE hat in seiner Sitzung vom 7. März 2012 der Aufnahme der Intersys AG als assoziiertes Mitglied zugestimmt. Die Intersys AG ist seit 1999 in den Bereichen Softwareentwicklung und -integration aktiv. In den Büros in Solothurn und Zürich beschäftigt sie rund 25 Personen. Zu den Kunden zählen unter anderem die Energieagentur der Wirtschaft, Swisscom, die Eigenschaft sowie die Kantone Aargau und Graubünden. Mn

VSE unterwegs: Vorabendgespräche zeigen Mitgliederwünsche

Im März und April war die VSE-Geschäftsleitung in sieben Schweizer Städten auf Tournee. Dabei informierte sie über aktuelle Projekte und diskutierte mit den Mitgliedern.

Einen Schwerpunkt bildeten der Abschluss und die Veröffentlichungen der Arbeiten an der Vorschau 2012. Interesse rief auch die Energiestrategie 2050 her vor. Hier bringen sich seit letztem Sommer Vertreter der Mitgliedunternehmen

in den zahlreichen Arbeitsgruppen des Bundesamtes für Energie ein. Die Reform des Berufsbildes Netzelektriker/in und die Fortschritte in der Reorganisation Ostral, der Organisation der Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, und die Kommunikationsmassnahmen in verschiedenen Projekten wurden ebenfalls ausgiebig diskutiert.

In praktisch allen Regionen wünschten die Mitglieder vom VSE ein stärkeres

Engagement, um gemeinsame Haltungen der Strombranche zu erarbeiten. Der VSE müsse vor allem auch bei den Mitgliedern einfordern, sich tatsächlich gemäss den beschlossenen Positionen zu äussern. Die Wahrnehmung der Branche sei sonst geschwächt. Der VSE sollte zudem umfangreichere Kampagnen führen und als Stimme der Branche wahrgenommen werden.

D. Tiefenauer, Leiterin
Kommunikation VSE



Thomas Zwald, Bereichsleiter Politik des VSE: «Die Effizienzanstrengungen der Energiestrategie 2050 müssen ohne marktwidrige Instrumente auskommen.»



ESI-Vertreter im Gespräch am 16. April in Bellinzona.